

ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 8. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Thema

AK-Reform: Aktives Wahlrecht

Bei AK-Wahlen sind alle Arbeiterkammer-Mitglieder berechtigt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Zusammensetzung der künftigen AK-Vollversammlung - des Arbeitnehmerparlaments - zu wählen.

Einige Gruppen - insbesondere Präsenzdiener, Zivildienstler, Karenzierte und Lehrlinge - dürfen allerdings nur dann wählen, wenn sie sich vorher „veranlagt“ haben, also ihr Wahlrecht extra beantragt haben.

Sie sind aber genauso vollwertige AK-Mitglieder wie alle anderen kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Interessen die Arbeiterkammer zu vertreten hat. Daher soll der oben genannte Personenkreis an der Willensbildung ohne bürokratische Hindernisse mitwirken können.

Die Ausübung des Wahlrechts zu erschweren ist demokratiepolitisch bedenklich. Die Partizipation sollte allen Wahlberechtigten gleichermaßen ermöglicht werden.

Die Daten aller betroffenen Personengruppen sind vorhanden (Bundesheer, BMI, SV-Träger etc.). Somit sollte eine automatische Eintragung in die Wählerliste kein Problem darstellen. Bei Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- oder auch Bundespräsidenten-Wahlen scheinen Präsenz- und Zivildienstler, Karenzierte und Lehrlinge auch automatisch im Wählerverzeichnis auf.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 8. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher die Bundesregierung auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass alle Wahlberechtigten in die Wählerlisten aufgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf. Die diesbezügliche Rechtslage vor der Novellierung des AKG 1992 durch BGBl. Nr. 104/1998 ist wiederherzustellen.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 19. Oktober 2022